



Inhalt:

- Nr. 57 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 21. März 2019
- Nr. 58 25-jähriges Bistumsjubiläum
- Nr. 59 Personalia Priester
- Nr. 60 Personalia Laien
- Nr. 61 Telefonanschluss
-

Nr. 57 Dekret zur Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Beschluss der Regionalkommission Ost vom 21. März 2019

Einmalzahlung 2018

1. In Abänderung und Ergänzung des dienstnehmerseitigen Antrages vom 21. Juni 2018 zur Gewährung einer Einmalzahlung beschließt die Regionalkommission Ost auf Grundlage des BK-Beschlusses BK 2/2018 vom 14. Juni 2018:

1.1. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 31 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein

Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.2. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen P 4 und P 6, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 32 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.3. Es wird ein neuer § 12b in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 12b Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 4, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵§ 12a der Anlage 33 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

1.4. Es wird ein neuer Abschnitt IIb in die Anlage 1 zu den AVR eingefügt:

„IIb Einmalzahlung 2018

¹Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen 12 bis 6b, die am 1. Juni 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 250,00 Euro. ²Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ³Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Mitarbeiterin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Juni 2018 keine Dienstbezüge erhält. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. ⁵Abschnitt IIa der Anlage 1 zu den AVR findet Anwendung. ⁶Die Einmalzahlung wird im Dezember 2018 fällig; scheidet ein Mitarbeiter nach dem 1. Juni 2018 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.“

2. Der Beschluss tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 23. Mai 2019

Az. 254/2019

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 58 25-jähriges Bistumsjubiläum

Am 8. Juli 2019 jährt sich die Erhebung der Apostolischen Administratur Görlitz zum Bistum zum 25. Mal. Aus diesem Grund gestattet der Bischof, dass am Sonntag, dem 7. Juli 2019 anstelle des Messformulars vom 14. Sonntag im Jahreskreis die Messe „Für das Bistum“ (aus den Messen „Für die Heilige Kirche“ Formular E) genommen werden kann. Es können auch die Lesungen aus dieser Votivmesse gewählt werden. In den Fürbitten möge in den Anliegen des Bistums, insbesondere um geistliche Berufe, gebetet werden.

Der Bischof feiert an diesem Sonntag um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt in der Kathedrale, zu dem besonders die Ehepaare eingeladen sind, die in diesem Jahr ein Ehejubiläum begehen.

Nr. 59 Personalia Priester

Entpflichtungen

Mit Dekret vom 23. Mai 2019 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Jugendpfarrer **Marko Dutzschke** zum 31. August 2019 von seinen Aufgaben als Diözesanjugendseelsorger des Bistums Görlitz und verlieh ihm zum 1. September 2019 den persönlichen Titel Pfarrer.

Mit Dekret vom 23. Mai 2019 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Jugendpfarrer **Marko Dutzschke** zum 31. August 2019 von seiner Beauftragung für die Sorge um Geistliche Berufe im Bistum Görlitz.

Mit Dekret vom 23. Mai 2019 entpflichtete Bischof Ipolt Herrn Pfarrer **Dr. Joachim Giela** aufgrund seiner Verzichtserklärung im Hinblick auf seine Versetzung in den Ruhestand zum 16. Mai 2019 aus dem Domkapitel zum heiligen Jakobus in Görlitz.

Ernennungen

Mit Dekret vom 23. Mai 2019 ernannte Bischof Ipolt Herrn Jugendpfarrer **Marko Dutzschke** befristet für einen Monat zum 1. September 2019 zum Kooperator (vicarius paroecialis) der Propsteipfarrei Zum Guten Hirten Cottbus.

Mit Dekret vom 23. Mai 2019 ernannte Bischof Ipolt mit Erlaubnis und Freistellung durch den Bischof des Bistums Eichstätt, Bischof Gregor Maria Hanke OSB, Herrn Pfarrer **Dr. Artur Zuk** zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Trinitas Guben für fünf Jahre zum 1. September 2019.

Mit Dekret vom 23. Mai 2019 ernannte Bischof Ipolt mit Erlaubnis und Freistellung durch den Metropolitan des Erzbistums Breslau, Erzbischof Józef Kupny, befristet für ein Jahr zum 1. September 2019 Herrn Kaplan **Dr. Adam Kaźmierski** zum Kaplan (vicarius paroecialis) der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt Wittichenau.

Nr. 60 Personalien Laien

Mit Dekret vom 23. Mai 2019 entpflichtete Bischof Ipolt zum 31. August 2019 Frau **Ingrid Schmidt** von ihrem Dienst als Gemeindereferentin in der Pfarrei Hl. Wenzel Görlitz sowie als Referentin im Seelsorgeamt des Bistums Görlitz und ernannte sie zum 1. September 2019 zur Diözesanjugendseelsorgerin und beauftragte sie befristet bis zum 31. August 2020 mit der kommissarischen Leitung der diözesanen Kinder- und Jugendseelsorge in Cottbus.

Nr. 61 Telefonanschluss

Herr **Pfarrer i.R. Karl-Heinz Grimm** ist ab sofort unter
Telefn-Nr.: 03 42 07/ 4 08 25 erreichbar.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar